

Kreistags-Sitzung am 02.07.2014 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: -		
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses

Nach § 38 LKO bildet der Kreistag aus seiner Mitte einen Kreisausschuss.

In § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landkreises wird bestimmt, dass der Kreisausschuss **10 Mitglieder** hat. Eine gleiche Anzahl stellvertretender Mitglieder ist zu wählen. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Landrat (§ 40 Abs. 1 LKO).

Welche Aufgaben dem Kreisausschuss obliegen, ist in § 5 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung geregelt.

Die Grundsätze für die Wahl des Kreisausschusses sind in § 39 LKO bzw. § 28 der Geschäftsordnung für den Kreistag festgelegt. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).